

Gemeindezeitung

der Marktgemeinde

KOPFING im INNKREIS

mit Mitteilungen des Bürgermeisters

und Informationen des Gemeindeamtes



Frohe Weihnachten und ein gutes neues Jahr!

Inhaltsverzeichnis:**Seite:****Berichte des Bürgermeisters:**

• Vorwort.....	1 – 2
• Gemeinderatssitzung vom 18.10.2002.....	3 – 4
• Gemeinderatssitzung vom 8.11.2002.....	4 – 7
• Weitere Mitteilungen	7

Informationen des Marktgemeindeamtes:

• Bauverhandlungstermine	7
• Ärztlicher Sonn- und Feiertagsdienst	8
• Sprechtag.....	8
• Volkszählung 2001	9
• Wasserleitungsordnung	10 – 12
• Wassergebührenordnung.....	12 – 14
• Fernpendlerbeihilfe	15
• Wasseruntersuchung – Wasserbus des Landes OÖ.....	15
• Zeckenschutzimpfung 2003	16
• Kanal – Keine Abfallentsorgungseinrichtung	16
• Fundgegenstände	16
• Abfallinfo.....	17 – 19

Weitere Informationen:

• Bezirksgericht / Notariat Engelhartzell	20
• Leader Sauwald.....	20
• OÖ. Zivilschutzverband – Zivile Helfer	21
• Brandverhütungsstelle OÖ – Brandgefährliche Weihnachten	21
• Jägerschaft - Fuchsbandwurm.....	21
• Karate - Anfängerkurs.....	22
• Innviertler Ball - Einladung	22
• Fundgrube	22
• Terminkalender 2003	Beilage

Für den Inhalt verantwortlich:

- Berichte des Bürgermeisters: Bgm. Anton Greiner
- Informationen des Gemeindeamtes: AL Erich Samhaber, GB Josef Grünberger, GB Harald Ertl
- Abfallinfo: GB Josef Grünberger
- Veranstaltungskalender: Kulturausschuss der Marktgemeinde Kopfing i.I.

Herausgeber und Medieninhaber:

Marktgemeinde Kopfing im Innkreis
 4794 Kopfing i.I., Hauptstraße 95
 Tel.Nr.: 07763/2205-0
 FAX: 07763/2205-5
 e-mail: gemeinde@kopfing.ooe.gv.at

Layout: VB Lothar Reisenberger

Druck: Beham Druck Ges.m.b.H. & CoKG, 4090 Engelhartzell 25

Gemeindeamt Amtsstunden:

Montag: 7:00 – 12:00 und 13:00 – 17:30 Uhr
 Dienstag: 7:00 – 12:00 und 13:00 – 17:30 Uhr
 Mittwoch: 7:00 – 12:30 Uhr
 Donnerstag: 7:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00 Uhr
 Freitag: 7:00 – 12:30 Uhr

Sprechstunden des Bürgermeisters:

Montag bis
 Donnerstag: 7:30 – 9:00 Uhr
 Freitag: 17:00 – 19:00 Uhr

(Telefonische Voranmeldung ist erbeten.)

**Liebe Kopfingerinnen,
liebe Kopfinger.**

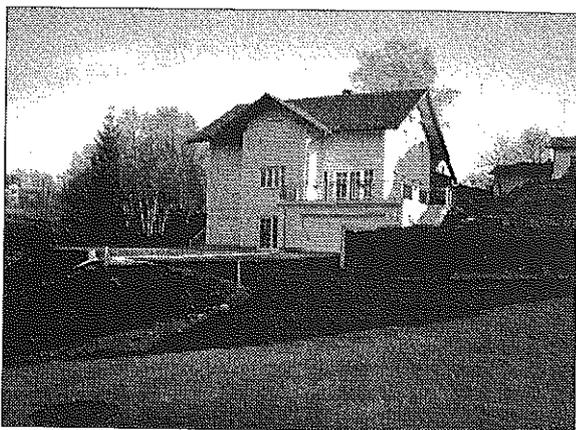
Auf Grund der günstigen Witterung konnten die diversen Baumaßnahmen, wie Asphaltierung der Sighartinger Straße,



des Güterweges Neukirchendorf,

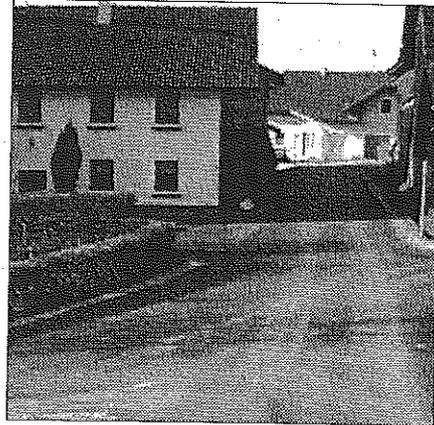


der Siedlungsstraßen Straßl (Bruckner Alois)
und Kopfingerdorf (Hauser Christian)

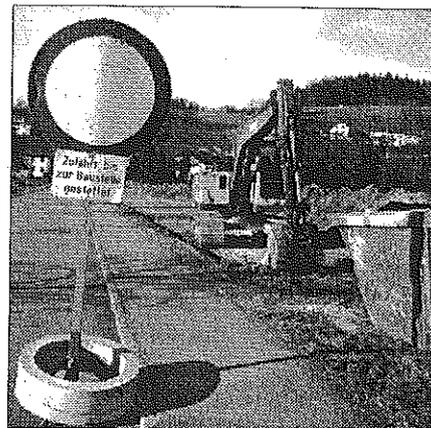


noch fertiggestellt werden.

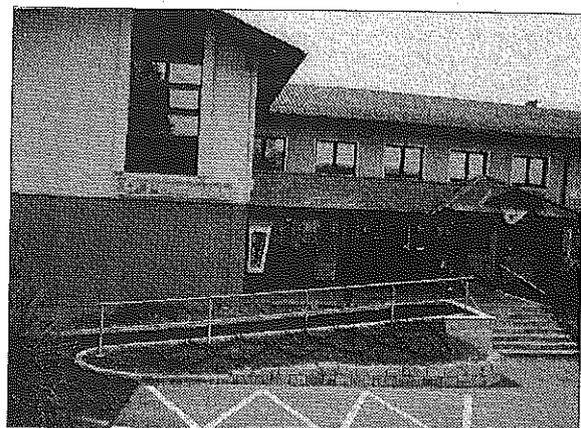
Auch die Behardinger Gemeindestraße konnte im Ortsbereich Leithen regeneriert werden.



Der Bau der öffentlichen Wasserversorgung wurde ebenfalls begonnen.



Im heurigen Jahr konnte auch der behindertengerechte Zugang zum Gemeinde- und Postamt fertiggestellt werden.



Das Projekt Adventkalender „Advent im Sauwald“ ist durch das Zusammenwirken vieler engagierter Mitbürger ein ungewöhnliches und interessantes Projekt geworden. In diesem Zusammenhang danke ich allen, die dazu Beiträge geleistet haben.

Im Besonderen danke ich allen Gemeinderäten/Innen und allen Gemeindebediensteten für die gute Zusammenarbeit.

Am zweiten Adventsonntag übergab Ludwig Lankl, Bürgermeister der Partnergemeinde Ringelai, das von Frau Erika Weidlinger gestaltete Adventfenster „Zum lieben Christkindl von Ringolay“.

In der in der Ringelai erbauten Marienfarrkirche hängt seit 1919/1920 dieses Bild und stellt die Gottesmutter Maria anbetend vor dem Christkind dar. Zum „Lieben Christkindl“ in der Ringelai pilgerten schon vor Jahrhunderten die Bewohner der Umgebung und fanden dabei Allzeithilfe in ihren Anliegen. Außerdem befindet sich ein identisches Bild im Dom zu Raab (Győr) in



Ungarn. Dieses Bild stammt aus Irland und wird urkundlich 1649 das erste Mal erwähnt. Im Jahr 1697 weinte die Gottesmutter blutige Tränen. Mit dem Tränenwunder beginnt auch der Zusammenhang zwischen Raab in Ungarn und der Ringelai. 50 Jahre nach diesem Ereignis wurde das Michaelikirchlein in der Ringelai eingeweiht. Noch im selben Jahr setzten die Wallfahrten zum Christkindl in der Ringelai ein.

Gedanken zur Weihnacht 2002

Wann fängt Weihnachten an?

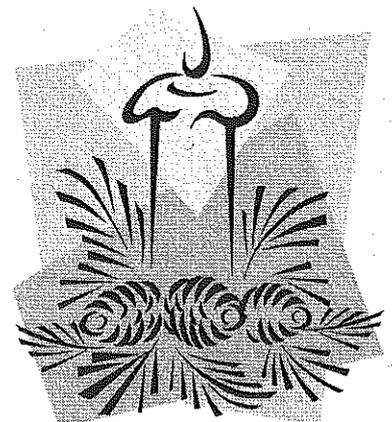
*Wenn der Schwache dem Starken die Schwäche vergibt,
wenn der Starke die Kräfte des Schwachen liebt,
wenn der Habewas mit dem Habenichts teilt,
wenn der Laute bei dem Stummen verweilt und begreift,
was der Stumme ihm sagen will,
wenn das Leise laut wird und das Laute still,
wenn das Bedeutungsvolle bedeutungslos
das scheinbar Unwichtige wichtig und groß,
wenn mitten im Dunkel ein winziges Licht
Geborgenheit und helles Licht verspricht,
und du zögerst nicht, sondern du gehst so wie du bist,
darauf zu, - dann, ja dann
fängt Weihnachten an!*

Rolf Krenzer

Ein gesegnetes, friedvolles
Weihnachtsfest und ein gesundes,
frohes neues Jahr 2003 wünscht

Euer Bürgermeister:


Anton Greiner



Mitteilungen des Bürgermeisters

Gemeinderatssitzung vom 18. Oktober 2002

Ausgleich des „Ordentlichen Haushaltes“ 2002

Im Voranschlag des ordentlichen Haushaltes für das Jahr 2002, scheint trotz sparsamer wirtschaftlicher und zweckmäßiger Erstellung ein Abgang von €198.100,-- (ATS 2.602.073,--) auf. Leider zeigt die finanzielle Entwicklung, dass das Finanzjahr 2002 nun voraussichtlich wirklich mit einem Abgang abschließt.

Der Gemeinderat beschloss daher die Einbringung eines Bedarfszuweisungsantrages, um die Abgangsdeckung mit Hilfe des Landes OÖ. zu ermöglichen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeindebeitrag zur Sanierung des Kindergartens

Vom Baureferat der Diözesanfinanzkammer wurde dem Gemeinderat eine neue Zusammenstellung der geschätzten Baukosten von €516.894,-- (ATS 7.112.000,--) übermittelt. Auf Grund dieser neuen Kostenschätzung wurde folgender Finanzierungsvorschlag beschlossen:

Darlehen Bank:	€ 43.071,-- (8,33%)
Pfarre Kopfung:	€ 43.071,-- (8,33%)
Landeszuschuss	€215.356,-- (41,76%)
Bedarfszuweisungen:	€215.356,-- (41,76%)

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Ankauf eines Tanklöschfahrzeuges für die Freiwillige Feuerwehr Kopfung

Dem Gemeinderat lag ein Angebot der Firma Rosenbauer, betreffend einer neuen Ausführung in Aluminiumaufbautechnologie für den Ankauf des Tanklöschfahrzeuges der Type TLF-A 2000/MB vor. Die Kosten betragen demnach €241.680,-- (ATS 3.325.589,--). Die bisherige Kostenschätzungssumme betrug €210.752,-- (ATS 2.900.000,--).

Das Problem der Finanzierung liegt vor allem auch darin, dass im bereits vorliegenden aufsichtsbehördlichen Finanzierungsplan Anteilsbeträge des ordentlichen Haushaltes seitens der Gemeinde Kopfung auf Grund der äußerst angespannten Finanzlage nicht aufgebracht werden können.

Der neue Finanzierungsplan und Bedarfszuweisungsantrag wurden wie folgt beschlossen:

Darlehen Bank:	€ 48.336,-- (20%)
Zuschuss Landes-	
feuerwehrkommando:	€ 75.000,-- (31%)
Bedarfszuweisungen:	€118.334,-- (49%)

Abstimmungsergebnis:

ÖVP	11 – JA
FPÖ	6 – JA
SPÖ	3 – JA
	1 – ENTHALTUNG
FORUM	4 – JA

Güterwegregenerierungen Neukirchendorf, Hamet I und II

Die Regenerierungsarbeiten für den Güterweg Neukirchendorf sollen im Jahr 2003 fortgesetzt beziehungsweise abgeschlossen werden, wofür ein Baukostenbetrag von € 147.162,-- (ATS 2.025.000,--) veranschlagt wurde.

Weiters ist beabsichtigt in den Jahren 2004 – 2006 die Güterwege Hamet I und II (2.900 lfm.), auf Grund der äußerst desolaten Fahrbahnzustände zu regenerieren.

Geschätzte Kosten: €414.234,-- (ATS 5.700.000)

Der Finanzierungsschlüssel wurde folgendermaßen festgelegt:

Gemeindemittel:	12%
Landesmittel Güterwege:	40%
Bedarfszuweisungen:	48%

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Österreichischer Stabilitätspakt 2001

Mit Erlass der OÖ Landesregierung vom 30.9.2002, wurde den OÖ. Gemeinden die diesbezügliche Regelung, insbesondere auch im Hinblick auf den „Mittelfristigen Finanzierungsplan“ der ab dem Jahr 2003 zu erstellen ist, bekannt gegeben. Dieser Erlass ist dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht worden.

Behardinger Gemeindestraße - Sanierung

Auf Grund einer Begutachtung und Schätzung durch die Güterwegmeisterei Münzkirchen ergeben sich für die Sanierung der Behardinger Gemeindestraße Baukosten von € 56.700,-- (ATS 780.000,--).

Der an das Land OÖ. vorgelegte Finanzierungsplan 2003 umfasst folgende Zusammenstellung:

Darlehen Bank: €16.700,--

Landesmittel Güter-

wege: €20.000,--

Bedarfszuweisungen: €20.000,--

Die Baumaßnahmen sollen noch im Jahr 2002 umgesetzt werden.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Straßenbaumaßnahmen Güterwege Pratztrum und Simling - Regenerierung Gemeindestraße Ach - Neubau

In Zusammenarbeit mit der Güterwegabteilung des Landes OÖ. wurden die oben angeführten Straßen begutachtet und Baukosten-schätzungen erstellt.

Gemeindestraße Ach:

Länge ca. 110 lfm., Bauzeit 2003 – 2004

Baukosten: €16.000,--

Finanzierungsvorschlag:

Gemeindeanteil: 20%

Landeszuschuss Gemeindestraßenbauten: 35%

Bedarfszuweisungen: 45%

Güterweg Pratztrum:

Länge ca. 960 lfm., Bauzeit 2003 – 2004

Baukosten: €211.200,--

Güterweg Simling:

Länge 1.100 lfm., Bauzeit 2005 – 2006.

Baukosten: €242.000,--

Bei den Güterwegregenerierungen wurde folgender *Finanzierungsvorschlag* beschlossen:

Gemeindeanteil: 12%

Landeszuschuss Abteilung Güterwege: 40%

Bedarfszuweisungen: 48%

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Betreubares Wohnen in Kopfung

Um älteren Menschen der Gemeinde Kopfung auch bei Gebrechlichkeit die Möglichkeit zu schaffen, so lange als möglich in den eigenen vier Wänden wohnen zu können, sollen durch die Gesellschaft für den Wohnungsbau 8 Mietwohnungen auf dem Grundstück 110/2, KG Kopfung (Besitzer: Johann und Pauline Maier, Ameisbergstraße 118), geschaffen werden. Diese Wohnungen bestehen aus je einem getrennten Wohn- und Schlafraum, sind barrierefrei und die Nasszelle muss bodenbündige Duschen haben. Wichtig ist auch, dass dieses Wohnhaus zentral gelegen ist und dadurch Geschäfte und öffentliche Verkehrsmittel leicht erreicht werden können. Bis zur Gemeinderatssitzung haben sich 18 interessierte Personen gemeldet und den ausgesandten Fragebogen ausgefüllt und abgegeben.

Der Gemeinderat beschloss, das Land OÖ. von diesem Vorhaben schriftlich zu informieren und gleichzeitig um entsprechend rasche Unterstützung zu ersuchen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeinderatssitzung vom 8. November 2002

Volksschulsanierung - Darlehensvergabe

Um die Ausfinanzierung des Bauvorhabens „Volksschulsanierung“ abschließen zu können, war es notwendig eine Darlehensauschreibung durchzuführen. Dafür wurden bei den örtlichen Geldinstituten Angebote eingeholt. Der Darlehensbetrag umfasste eine Summe von €218.018,50 (ATS 3.000.000,--).

Als Bestbieter wurde die Raiffeisenbank Kopfung, Region Pramstal, mit einer variablen Verzinsungsvariante „6 Monats-Euribor“ ermittelt.

Zinssatz aus heutiger Sicht: 3,37%.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Hauptschulsanierung - Darlehensvergabe (Zwischenfinanzierungsdarlehen)

Damit die Hauptschulsanierung in den Jahren 2002 – 2007 durchgeführt werden kann und um die anfallenden Rechnungen fristgerecht begleichen zu können, musste für dieses Projekt ein Zwischenfinanzierungsdarlehen mit einem Kredithöchstrahmen von € 650.000, -- ausgeschrieben werden. Zur Anbotslegung wurden wiederum die drei örtlichen Geldinstitute eingeladen. Bestbieter war die Raiffeisenbank Kopfing, Region Pramtal, mit einer variablen Verzinsungsvariante „6 Monats Euribor“.

Zinssatz aus heutiger Sicht: 3,37%.

Der Gemeinderat beschloss das Zwischenfinanzierungsdarlehen bei der Raiffeisenbank Kopfing, Region Pramtal, aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Grundabtretungsvereinbarung – Grüneis

Im Zuge von Vermessungsarbeiten bei der Gemeindestraße Straßl wurde festgestellt, dass die im Grundstückskataster dargestellte Grenze dieser Straße nicht mit der Grenze in der Natur übereinstimmt. Der öffentliche Weg beansprucht zusätzlich eine Fläche von 11 m². Frau Renate Grüneis, Ameisbergstraße 144, erklärte sich in einer Grundablösevereinbarung bereit, diese Fläche zum ortsüblichen Preis von € 18,89 pro m² an die Marktgemeinde Kopfing abzutreten.

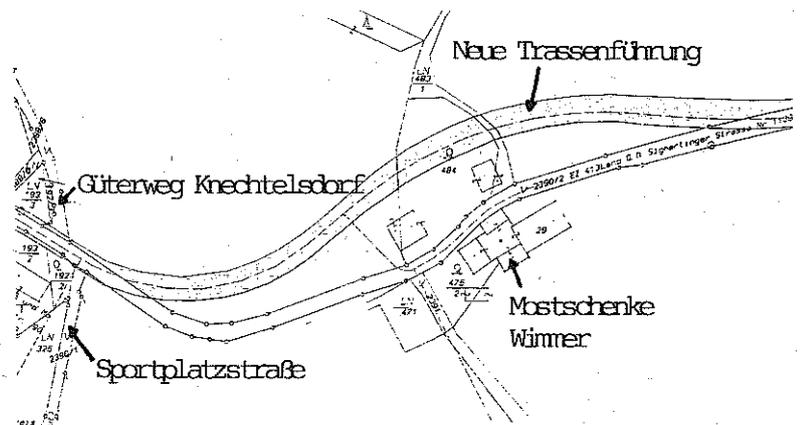
Abwasserbeseitigungsanlage Bauabschnitt 04 Zwischenfinanzierungsdarlehen

Da die Kollaudierung und Gesamtabrechnung des Bauabschnittes 04 noch nicht abgeschlossen sind, ist eine Zwischenfinanzierungsdarlehenslaufzeitverlängerung bis 31.12.2004 notwendig. Es handelt sich hierbei um einen Finanzierungsbedarf von € 436.000,37 mit einer variablen Verzinsung (SMR-Verzinsung) Zinssatz aus heutiger Sicht: 3,78%.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Sighartinger Straße Baulos Kopfing - Bubendorf

Vom Amt der OÖ Landesregierung, Abteilung Straßenbau, wurde ein Detailprojekt für die Umlegung und den Ausbau der Sighartinger Straße im Bereich Kopfing ausgearbeitet und die Marktgemeinde Kopfing um eine Stellungnahme ersucht. Der Gemeinderat befürwortete die geplante Umlegung sowie den weiteren Ausbau der „Sighartinger Straße – Kopfing Bubendorf“, weil dadurch eine wesentliche Verbesserung der derzeitigen Verkehrsverhältnisse sowie eine größere Sicherheit der Verkehrsteilnehmer gewährleistet wird.



Abstimmungsergebnis: einstimmig

Abwasserbeseitigungsanlage Bauabschnitt 06 – Darlehensvergabe

Auf Grund der Übermittlung des Finanzierungsplanes durch das Land OÖ. ist es notwendig, ein Darlehen (inklusive Zwischenfinanzierungsbedarf) mit einem Kredithöchstrahmen von € 400.000,-- aufzunehmen.

Zur Anbotslegung wurden wiederum die drei örtlichen Geldinstitute eingeladen. Bestbieter war die Raiffeisenbank Kopfing, Region Pramtal, mit einer variablen Verzinsungsvariante „6 Monats Euribor“.

Zinssatz aus heutiger Sicht: 3,37%.

Dieses Projekt wird in den Wintermonaten ausgeschrieben und bis Ende 2004 soll die „Anpassung der Kläranlage an den Stand der Technik“ abgeschlossen sein.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Öffentliche Wasserversorgung Wassergebührenordnung

Nach mehrmaligen Beratungen im Bauausschuss wurde dem Gemeinderat die Wassergebührenordnung vorgelegt und von diesem beschlossen. Die Gebührenordnung ist in dieser Ausgabe der Gemeindezeitung unter „Informationen des Gemeindeamtes“ veröffentlicht.

Abstimmungsergebnis:

ÖVP	10 – JA
	1 – NEIN
FPÖ	1 – JA
	1 – ENTHALTUNG
	4 – NEIN
SPÖ	4 – JA
FORUM	4 – JA

Nachtragsvoranschlag 2002

Der Nachtragsvoranschlag 2002 weist im ordentlichen Haushalt einen Fehlbetrag in der Höhe von €202.700,-- auf.

Der außerordentliche Haushalt, der 12 Projekte umfasst, weist einen Fehlbetrag von €13.800,-- auf. Diese Projekte sind:

- Barrierefreier Zugang – Gemeindeamt
- Einsatzzentrumbau – Ausfinanzierung
- Katastrophenschäden
- Volksschulsanierung
- Zwischenkredit Volksschulsanierung
- Hauptschulsanierung
- Güterweg Neukirchendorf – Regenerierung
- Wasserversorgungsanlage Kopfing – Bauabschnitt 01 inklusive Vorarbeiten
- Zwischenkredit Wasserversorgung
- Abwasserbeseitigung Bauabschnitt 04
- Abwasserbeseitigung Bauabschnitt 05
- Zwischenkredit Abwasserbeseitigung

Der ordentliche und außerordentliche Haushalt wurde vom Gemeinderat beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Kanalanschlussgebührenordnung

Die OÖ. Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 9.5.1994 die Förderungsrichtlinien für den Kanalbau beschlossen.

Die Mindestanschlussgebühr unterliegt seit 1.1.1996 einer Indexanpassung nach dem Verbraucherpreisindex. Laut Erlass der OÖ. Landesregierung ist somit die Mindestanschlussgebühr für Abwasserbeseitigungsanlagen mit Wirkung ab 1.1.2003 auf €2.486,- anzuheben.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeindebeiträge 2002

Im Voranschlag 2002 sind verschiedene Gemeindebeiträge vorgesehen.

Folgende Beiträge wurden ausbezahlt:

Förderungen für Jauche- und Güllegruben:

Eichinger Josef und Maria, Kopfingerdorf 10	€1.090,--
Plöckinger Pauline, Knechtelsdorf 7	€1.090,--
Jobst Rosemarie, Engertsberg 8	€1.090,--

Förderung für private Hauszufahrten:

DI. Andreas und Claudia Aichlseder, Ruholding 28	€2.217,69
Ewald und Barbara Gatterbauer, Ruholding 27	€1.131,50

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Kirchendachsaniegung – Gemeindebeitrag

Damit die Kirchendachsaniegung abgeschlossen werden kann, beschloss der Gemeinderat die Gewährung der 2. Rate des zugesagten Gemeindebeitrages in der Höhe von €3.633,-- (ATS 50.000,--).

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Fischwasserverpachtungen 2002 - 2011

Nach neuerlicher Ausschreibung konnte nun auch der „Glatzböck- oder Beckenbach“ zu einem Anbotspreis von € 191,25 verpachtet werden. Bestbieter war Herr Moser Johann, Kopfingerdorf 37.

Der „Tiefenbach“ wurde an den Fischereiverein verpachtet, wobei die Höhe des Pachtzinses aus dem durchschnittlichen Pachtzins der übrigen Fischwässer berechnet wurde. Der Tiefenbach wurde somit zu einem Pachtzins in der Höhe von €386,94 vergeben.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Steuerhebesätze 2003

Die Steuerhebesätze für das Jahr 2003 wurden wie folgt festgelegt:

Grundsteuer A und B: 500 von 100 des Steuermessbetrages.

Kommunalsteuer: laut Gesetz

Lustbarkeitsabgabe (Kartenabgabe): 15 von 100 des Preises oder Entgeltes.

Hundeabgabe: €7,50 für den 1. Hund / €11,-- für jeden weiteren Hund / € 1,45 für Wachhunde.

Kanalbenützungsgebühr: laut Kanalbenützungsgebührenordnung

Abfallgebühr: laut Abfallgebührenordnung

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Weitere Mitteilungen des Bürgermeisters

Rücktritt des Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Kopfung

Kommandant HBI Johann Sageder, legte aus persönlichen Gründen das Kommando der FF Kopfung zurück. Herr Sageder war über acht Jahre Kommandant der FF Kopfung und bemühte sich im Besonderen den Planungs- und Bauverlauf beim Einsatzzentrumbau aus praktischer und funktioneller Sicht zu koordinieren. Für all sein Bemühen darf ich

ihm Dank und Anerkennung aussprechen.

Die interimistische Führung der FF Kopfung übernimmt bis zur Vollversammlung im Jänner 2003 Herr Mag. Martin Jobst, Kopfingerdorfer Straße 12, wofür ich ebenfalls herzlich danke. Die Vorbereitungen für die Vollversammlung 2003 sind bereits eingeleitet.

Informationen des Gemeindeamtes

Bauverhandlungstermine Jänner – März 2003

Mittwoch, 15. Jänner 2003
Mittwoch, 5. Februar 2003

Mittwoch, 26. Februar 2003
Donnerstag, 20. März 2003

Ärztlicher Sonn- und Feiertagsdienst (Jänner - März 2003)

1. Jänner (Neujahr)..... Dr. Berger Franz, Kopfing (07763/3003)
 5. Jänner Dr. Kaltseis Erwin, Engelhartzell (07717/8003)
 6. Jänner (Hl. 3 Könige)..... Dr. Kaltseis Erwin
 12. Jänner Dr. Ettmayer Karl-Peter, Waldkirchen (07718/7570)
 19. Jänner Dr. Berger Franz
 26. Jänner Dr. Kaltseis Erwin

2. Februar Dr. Berger Franz
 9. Februar Dr. Ettmayer Karl-Peter
 16. Februar Dr. Berger Franz
 23. Februar Dr. Ettmayer Karl-Peter

2. März Dr. Kaltseis Erwin
 9. März Dr. Berger Franz
 16. März Dr. Ettmayer Karl-Peter
 23. März Dr. Kaltseis Erwin
 30. März Dr. Berger Franz

Sprechtage

- **Amtstage des Notars Dr. Zellinger**

Donnerstag, 16. Jänner 2003
 Donnerstag, 20. Februar 2003
 Donnerstag, 20. März 2003
 jeweils von 13:00 bis 14:00 Uhr im
 Gasthaus Grüneis-Wasner.

- **Sozialversicherungsanstalt der Bauern**

Donnerstag, 9. Jänner 2003
 Montag, 3. Februar 2003
 Montag, 3. März 2003
 jeweils von 8:00 – 12:00 Uhr und von
 13:30 – 15:00 Uhr in der Bezirksbauern-
 kammer Schärding.

Weitere Information im Internet:
www.svb.at

- **Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter und Angestellten:**

Donnerstag, 9. Jänner 2003
 Donnerstag, 23. Jänner 2003
 Donnerstag, 13. Februar 2003
 Donnerstag, 27. Februar 2003
 Donnerstag, 13. März 2003
 Donnerstag, 27. März 2003
 jeweils von 8:00 bis 14:00 Uhr in der OÖ.
 Gebietskrankenkasse, Außenstelle
 Schärding.

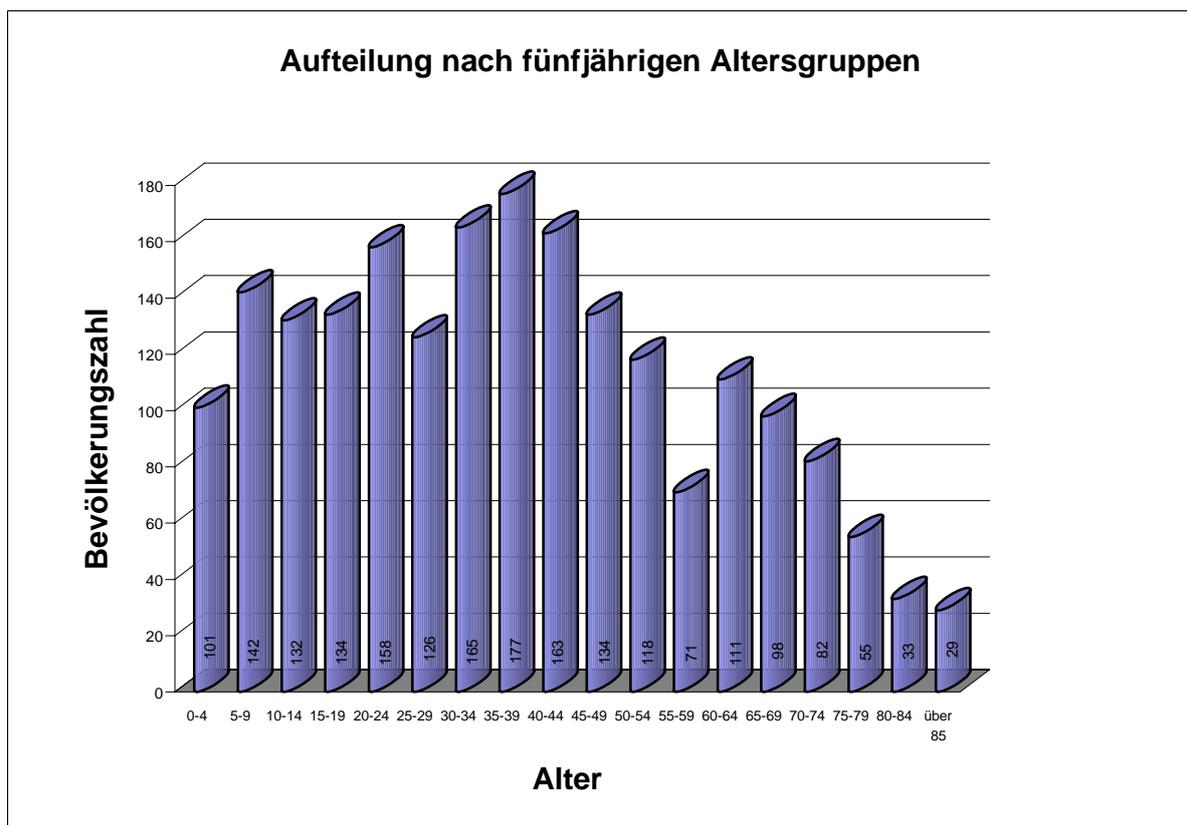
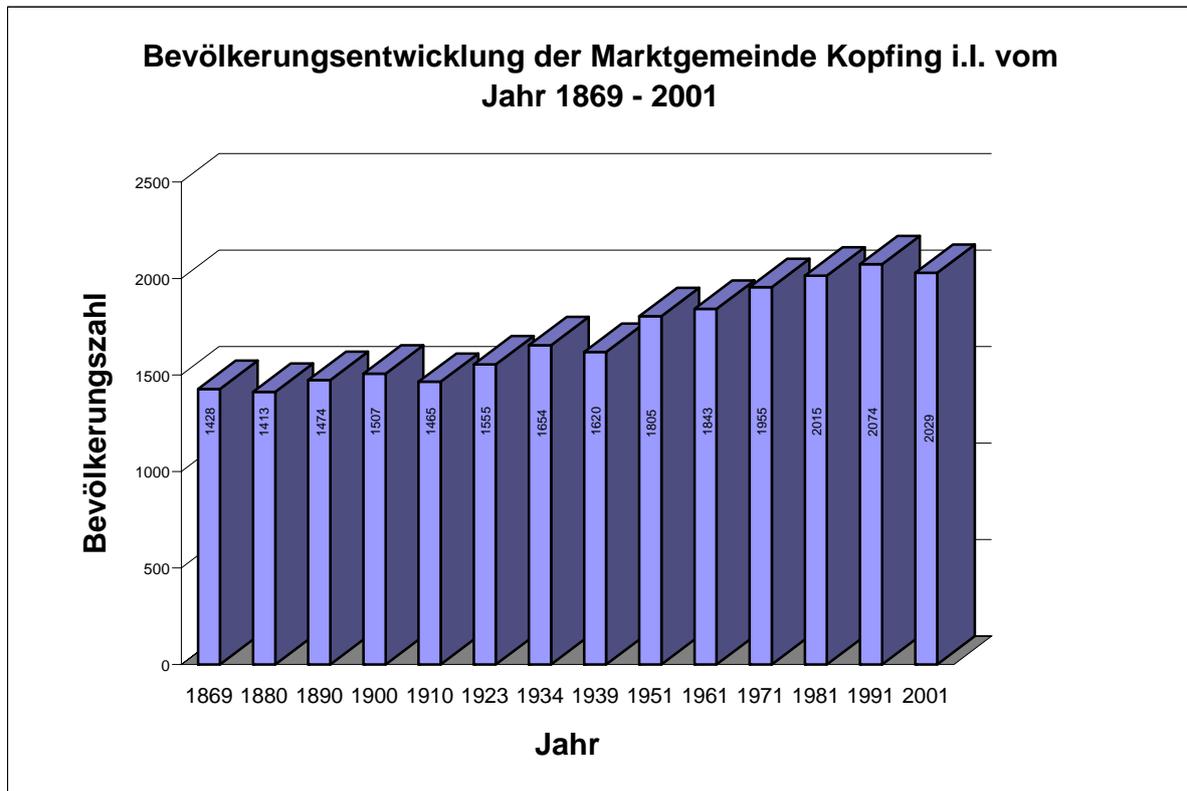
Weitere Information im Internet:
www.pvarb.at
www.pvang.at

Neue Internetadresse ab 1.1.2003
www.pensionsversicherung.at

Volkszählung

Das endgültige Ergebnis der Volkszählung vom 15.5.2001 wurde nun von der Statistik Austria bekannt gegeben. Die Wohnbevölkerung nahm demnach seit der letzten Volkszählung im Jahr 1991 um 2,2% ab. Kopfig hatte am Zähltag **2.029 Einwohner**.

Interessant ist, dass sich die Bevölkerungszahl durch die Geburtenbilanz um 4,7% erhöhte. Durch die negative Wanderungsbilanz von 6,9% hat sich jedoch die Gesamteinwohnerzahl vermindert.



Wasserleitungsordnung

Verordnung

des **Gemeinderates** der Marktgemeinde Kopfing im Innkreis vom 27. September 2002, mit der eine

WASSERLEITUNGSORDNUNG

für die GEMEINNÜTZIGE, ÖFFENTLICHE WASSERVERSORGUNGSANLAGE der Marktgemeinde Kopfing im Innkreis erlassen wird.

Auf Grund des § 4 O.ö. Wasserversorgungsgesetz, LGBl.Nr. 24/1997, i.d.g.F., und der §§ 40 (1) und 43 der O.ö. Gemeindeordnung 1990, LGBl.Nr. 91/1990, i.d.g.F., wird im Einvernehmen mit der OÖ Landesregierung verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung findet auf die im Gebiet der Marktgemeinde Kopfing im Innkreis liegenden und unter die Bestimmung des O.ö. Wasserversorgungsgesetzes fallenden **Anschlüsse an die gemeinnützige, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Kopfing im Innkreis** (im Folgenden „Wasserversorgungsanlage“ genannt) Anwendung.

§ 2

Anschlusszwang; Ausnahme vom Anschlusszwang

- (1) Für die im Versorgungsbereich der Wasserversorgungsanlage liegenden Gebäude und Anlagen, einschließlich der jeweils dazugehörigen Grundstücke, in denen Wasser verbraucht wird, - im folgenden kurz „Objekte“ genannt -, besteht nach Maßgabe der Bestimmungen des O.ö. Wasserversorgungsgesetzes **Anschlusszwang**.
- (2) Für die Gewährung einer **Ausnahme vom Anschlusszwang** sind die Bestimmungen des § 3 (2) und (3) des O.ö. Wasserversorgungsgesetzes, LGBl.Nr. 24/1997, i.d.g.F., maßgeblich.

§ 3

Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage

- (1) Die **Eigentümer von Objekten**, die dem Anschlusszwang unterliegen, haben die **Verbrauchsleitung (Inneninstallationen - § 6 Abs. 1)** auf ihre Kosten herzustellen und zu erhalten, und zwar unabhängig davon, ob die betreffenden Eigentümer aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften oder privat-rechtlicher Vereinbarungen die Lasten dieser Verpflichtungen auf Dritte überwälzen können.

- (2) Die **Eigentümer jener Objekte**, die dem Anschlusszwang unterliegen, und die Gemeinde können abweichend von der Regelung nach Abs. 1 privatrechtlich etwas anderes vereinbaren.

§ 4

Versorgungsleitung

Bei der **Versorgungsleitung** handelt es sich um jene Wasserleitung einschließlich aller Einbauten, wie Schieber, Hydranten ua, welche innerhalb des Versorgungsgebietes liegt und von der die Anschlussleitungen abzweigen.

§ 5

Anschlussleitung

- (1) Die **Anschlussleitung** ist die Rohrleitung zwischen der Anschlussstelle an die Versorgungsleitung und der Übergabestelle, wobei die **Übergabestelle** an der Haus-Innenmauer des anzuschließenden Objektes bzw. bei nicht unterkellerten Anschlussobjekten in einem separaten außenliegenden Übergabeschacht situiert wird. Die Übergabestelle bildet die Grenze zwischen der Anschlussleitung und der Verbrauchsleitung (Inneninstallationen). Anschlussleitungen dürfen nicht mit anderen Wasserversorgungsanlagen verbunden sein, und sie bilden einen Bestandteil der Öffentlichen Wasserversorgungsanlage. Soweit die Anschlussleitung auf dem Grundstück des Eigentümers des anzuschließenden Objektes liegt, geht diese nach deren Herstellung (nach Ablauf der gesetzlichen Gewährleistungspflicht) in das **Eigentum** und die **Instandhaltungspflicht des Eigentümers** des anzuschließenden Objektes über.
- (2) Der Anschluss der Anschlussleitung an die Versorgungsleitung ist nach der ÖNORM B 2532 und der ÖNORM EN 805 herzustellen.

§ 6

Verbrauchsleitung (Inneninstallationen)

- (1) Die **Verbrauchsleitung (Inneninstallationen)** ist die Wasserleitung nach der Übergabestelle.
- (2) Verbrauchsleitungen sind nach der ÖNORM B 2531, Teil 1, herzustellen. Gemäß Punkt 4.2. dieser ÖNORM ist die Verbindung von Trinkwasserleitungen verschiedener Versorgungssysteme unzulässig. Desgleichen ist jede Verbindung mit einer Nutzwasserleitung unzulässig. Eine Verbindung wäre auch dann als gegeben anzusehen, wenn zwischen den Systemen Blindbleche, Absperrschieber oä.

Einrichtungen eingebaut wären. Ist die Zusammenführung von Trinkwasser aus verschiedenen Systemen unbedingt erforderlich, so ist dies nur über freie Ausläufe in einen Zwischenbehälter zulässig. Innenleitungen müssen einschließlich aller angeschlossenen Geräte dem Versorgungsdruck im Netz der Versorgungsleitung entsprechen.

§ 7

Herstellung und Überwachung des Anschlusses

- (1) Die **Verbindung der Verbrauchsleitung (Inneninstallationen) mit der Anschlussleitung** darf vom Eigentümer des Objektes nur mit Zustimmung der Gemeinde hergestellt werden.
- (2) Der **Anschluss** an die Wasserversorgungsanlage ist den technischen Erfordernissen entsprechend herzustellen. Die technische Ausführung des Anschlusses muss der ÖNORM B 2532 entsprechen.
- (3) Wenn der Eigentümer des Objektes im Sinne des Abs. 1 die **Verbindung** der Anschlussleitung mit der Verbrauchsleitung (Inneninstallationen) herstellt, ist er verpflichtet, den Beginn dieser Arbeiten spätestens 1 Woche vorher und das Ende dieser Arbeiten unverzüglich der Gemeinde **anzuzeigen**. Die Gemeinde ist berechtigt, diese Arbeiten jederzeit zu überprüfen.

§ 8

Hydranten

- (1) Sollen an eine Anschlussleitung **Hydranten** angeschlossen werden, so sind die Nennweiten und die Druckklassen der Hydrantenleitungen und der Hydranten aufeinander abzustimmen.
- (2) Hydranten im Sinne des Abs. 1 dürfen nur mit Genehmigung der Gemeinde errichtet werden. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Erfordernisse nach Abs. 1 erfüllt werden und sonstige öffentliche Interessen der Errichtung und dem Betrieb des Hydranten nicht entgegenstehen.
- (3) Aus Hydranten im Sinne des Abs. 1 darf Wasser nur für Löschzwecke oder sonstige öffentliche Zwecke entnommen werden. Die Gemeinde kann die Hydranten mit Plomben versehen.

§ 9

Wasserbezug; Anmeldung

- (1) Vor dem Anschluss eines Objektes an die Wasserversorgungsanlage hat der Eigentümer des Objektes an die Gemeinde eine **Anzeige** über den voraussichtlichen täglichen Wasserverbrauch zu erstatten, wenn der **voraussichtliche tägliche Wasserverbrauch mehr als 10 m³** beträgt. Ergibt sich in der Folgezeit eine wesentliche Änderung des

Wasserverbrauches, so ist auch hierüber der Gemeinde rechtzeitig eine Anzeige zu erstatten.

- (2) Allgemein ist ein über den Bedarf hinausgehender Wasserverbrauch (**Wasservergeudung**) untersagt.

§ 10

Wasserzähler

- (1) Der Wasserbezug ist durch **Wasserzähler**, die der hierfür geltenden ÖNORM B 2535 zu entsprechen haben, **zu messen**.
- (2) Die **Beschaffung und Instandhaltung** der Wasserzähler einschließlich deren gemäß den hierfür anzuwendenden ÖNORMEN vorgesehenen **gesetzlichen Eichungen** hat durch die Eigentümer der angeschlossenen Objekte bzw. auf deren Kosten zu erfolgen.
- (3) Der **Einbau** des Wasserzählers hat unter Beachtung der ÖNORM B 2532 zu erfolgen.
- (4) Der **Ein- und Ausbau** des Wasserzählers ist vom Eigentümer des angeschlossenen Objektes auf dessen Kosten durchzuführen. Jeder Ein- und Ausbau des Wasserzählers ist der Gemeinde vom Eigentümer des angeschlossenen Objektes unverzüglich anzuzeigen bzw. darf dies nur nach Aufforderung durch die Gemeinde erfolgen. **Änderungen** am Wasserzähler sind untersagt.
- (5) Jeder am Wasserzähler wahrgenommene **Fehler** ist vom Eigentümer des angeschlossenen Objektes der Gemeinde zu melden.

§ 11

Beschränkung des Wasserbezuges

- (1) Wenn **öffentliche Interessen** es erfordern, kann die Gemeinde den Wasserbezug im erforderlichen Umfang beschränken.
- (2) Im öffentlichen Interesse liegt eine Beschränkung des Wasserbezuges, wenn
 - a) wegen Wassermangels auf andere Weise der notwendige Wasserbedarf der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Verbraucher nicht befriedigt werden könnte;
 - b) solche Schäden an der Wasserversorgungsanlage auftreten, die eine Beschränkung des Wasserbezuges erforderlich machen;
 - c) Arbeiten an der Wasserversorgungsanlage oder andere Arbeiten im Bereich dieser Anlage eine vorübergehende Beschränkung des Wasserbezuges notwendig machen;
 - d) sie im Zuge einer Brandbekämpfung erforderlich wird.
- (3) Während einer **Brandbekämpfung**, die eine Wasserentnahme aus der Anlage erforderlich macht, ist der Wasserbezug für andere Zwecke auf das unumgängliche Mindestmaß zu beschränken.

**§ 12
Pflichten der Eigentümer angeschlossener
Objekte**

- (1) Die Eigentümer angeschlossener Objekte sind verpflichtet, die **Verbrauchsleitung (Inneninstallationen)** sowie die **Anschlussleitung** auf ihrem Grundstück so **instand zu halten**, dass sie jederzeit den hierfür geltenden ÖNORMEN entsprechen. Auftretende Schäden sind sobald als möglich zu beheben.
- (2) **Schäden**, die eine vorübergehende Sperrung der Wasserzufuhr erforderlich machen (z.B. Rohrbruch), sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Die Eigentümer angeschlossener Objekte sind verpflichtet, die Anschlussleitung, den Wasserzähler und die Verbrauchsleitung (Inneninstallationen) **jederzeit**, außer zur Unzeit, durch die **Gemeinde überprüfen** zu lassen.

- (4) **Änderungen im Eigentum** des angeschlossenen Objektes hat der neue Eigentümer der Gemeinde anzuzeigen.

**§ 13
Strafbestimmung**

Übertretungen dieser Wasserleitungsordnung werden nach § 6 des O.ö. Wasserversorgungsgesetzes, LGBl.Nr. 24/1997, i.d.g.F., **bestraft**.

**§ 14
Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Diese Wasserleitungsordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag **in Kraft**. Gleichzeitig tritt die Wasserleitungsordnung vom 21. Juni 2002 *außer Kraft*.

Wassergebührenordnung



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Kopfing im Innkreis vom 8. November 2002 mit der eine **WASSERGEBÜHRENORDNUNG** für die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Kopfing im Innkreis erlassen wird.

Auf Grund des Interessentenbeiträgegesetzes 1958, LGBl.Nr. 28, in der Fassung der Gesetze LGBl.Nr. 55/1968 und 57/1973, und des § 16 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2001, BGBl.I Nr. 3/2001 i.d.g.F., wird verordnet:

**§ 1
WASSER - ANSCHLUSSGEBÜHR**

Für den Anschluss von Gebäuden an die gemeinnützige, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Kopfing im Innkreis (im folgenden kurz Wasserversorgungsanlage genannt) wird eine Wasserleitungs-Anschlussgebühr erhoben.

Gebührenpflichtig sind die grundbücherlichen Eigentümer jener Grundstücke, auf denen sich die angeschlossenen Gebäude befinden. Bauberechtigte sind Grundeigentümern gleichzusetzen.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die Wasserleitungs-Anschlussgebühr beträgt für alle angeschlossenen Gebäude je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 – 4 wie folgt:
bis einschließlich 150 m² je m² den 150. Teil der jeweils geltenden Mindestanschlussgebühr
ab 151 m² bis einschließlich 300 m² EUR 4,87 je m²
über 300 m² EUR 2,40 je m².

Die Mindestanschlussgebühr beträgt EUR 1.492,00.

- (2) Die Bemessungsgrundlage bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Wasserversorgungsnetz aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl der einzelnen Geschosse abzurunden.
Befinden sich auf den Grundstücken mehrere Gebäude gleicher Adresse, so sind diese bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage als ein Gebäude zu betrachten. Gebäude verschiedener Adresse sind grundsätzlich, als auch bei gleichem Grundstück, getrennt zu berechnen.

Landwirtschaftliche Gebäude und für Wohnzwecke ausgebauten Wirtschaftsgebäude im geschlossenen

landwirtschaftlichen Hofverband, sind - auch bei verschiedener Adresse (mehrere Hausnummern bzw. Subnummern) - gemeinsam als nur ein Gebäude zur Bemessungsgrundlage heranzuziehen. Alleinstehende Auszugshäuser sind jedoch als eigenständige Einzelobjekte zu betrachten. Dach- und Kellergeschosse sowie Dachräume werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke oder Hallenbäder benützlich ausgebaut sind; Waschküchen sind in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen. Garagen, Heizräume für Zentralheizungsanlagen, Tankräume sowie über die Gebäudefluchtlinie vorspringende Balkone bleiben unberücksichtigt.

Alle nicht bewohnbaren Nebengebäude ohne gewerbliche Verwendung, werden nicht zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage herangezogen.

- (3) Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sind nur jene bebauten Grundflächen in die Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 einzubeziehen, die für Wohnzwecke bestimmt sind (Wohntrakt).
- (4) Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage gemäß Abs. 3 sind außerdem nachstehende Abschläge zu berücksichtigen:
 - a) für den Pfarrhof, den Pfarrsaal und den Caritas-Kindergarten, 50% Abschlag von der Berechnungsfläche;
 - b) für die Pfarrkirche und die Leichenhalle 80% Abschlag von der Berechnungsfläche;
 - c) für alle rein betrieblichen Lagerzwecken dienenden Gebäude und Gebäudeteile, 60% Abschlag von der Berechnungsfläche;
- (5) Bei der Ermittlung der Anschlussgebühren nach Abs. 2 - 4 ist es gleichgültig, welchem Zweck die Gebäude dienen. Bei gemischter Nutzung eines Gebäudes (z.B. Gewerbe und private Nutzung) sind die ersten 300 m² der Bemessungsgrundlage der flächenmäßig überwiegenden Nutzungsart anzurechnen.
- (6) Die Wasserleitungs-Anschlussgebühren im Sinne der vorstehenden Abs. 1 - 4 bleiben auch in jenen Fällen unverändert, in denen für ein Gebäude mehr als eine Anschlussstelle an das gemeindeeigene, öffentliche Wasserversorgungsnetz geschaffen wird.
- (7) Bei nachträglicher Abänderung der angeschlossenen Gebäude ist eine ergänzende Wasserleitungs-Anschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
 - a) Bei Änderung eines angeschlossenen Gebäudes durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbau sowie bei Änderung des Widmungszweckes, ist die Wasserleitungs-Anschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der

Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 - 4 gegeben ist.

- b) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasserleitungs-Anschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3

Vorauszahlung auf die Wasserleitungs-Anschlussgebühren

- (1) Die zum Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Wasserversorgungsnetz verpflichteten Grundstückseigentümer oder Bauberechtigten haben auf die von ihnen nach dieser Wasseranschlussgebührenordnung zu entrichtenden Wasserleitungs-Anschlussgebühren eine Vorauszahlung zu leisten. Die Vorauszahlung beträgt 60 v.H. jenes Betrages, der von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Bauberechtigten unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung der Wasserleitungs-Anschlussgebühr zu entrichten wäre.
- (2) Die Vorauszahlung ist nach Baubeginn der gegenständlichen gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage je nach Baufortschritt bescheidmäßig vorzuschreiben. Die Vorauszahlung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Vorschreibungsbescheides fällig.
- (3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Wasserleitungs-Anschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Bauberechtigten bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Wasserleitungs-Anschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Wasserleitungs-Anschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.
- (4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlungen die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Wasserleitungs-Anschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlungen innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung des gemeindeeigenen, öffentlichen Wasserleitungsnetzes, verzinst mit 4 v.H. pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 4

Entstehung des Abgabenanspruches

- (1) Die Wasserleitungs-Anschlussgebühr entsteht mit der Herstellung des Anschlusses eines Gebäudes an das gemeinde-

eigene, öffentliche Wasserversorgungsnetz. Geleistete Vorauszahlungen nach § 3 dieser Wassergebührenordnung sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in die Mindestanschlussgebühr gemäß § 2 Abs. 1 eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung geltenden Mindestgebührensatzes ergibt.

- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Wasserleitungs-Anschlussgebühr nach § 2 Abs. 7 lit. a dieser Wassergebührenordnung entsteht mit dem Zeitpunkt, in dem die Bauarbeiten soweit fortgeschritten sind, dass die zusätzlichen Gebäudeteile benützt werden können.

§ 5

Sondervereinbarungen

Durch diese Gebührenordnung werden privatrechtliche Vereinbarungen nicht ausgeschlossen, deren Abschluss jedoch auf die Festsetzung des Ausmaßes der Wasserleitungs-Anschlussgebühr gemäß § 2 dieser Gebührenordnung auf Gewerbebetriebe ab einer Berechnungsfläche von 3.000 m² beschränkt wird.

§ 6

WASSERBEZUGSGEBÜHR

- (1) Zur Deckung der Kosten für den Betrieb und die bauliche Erhaltung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Kopfing i.I. sowie für die Verzinsung und Tilgung des aufgewendeten Baukapitals, haben die Eigentümer der angeschlossenen Gebäude eine jährliche Wasserbezugsgebühr zu entrichten.
- (2) Diese Gebühr beträgt bei der Messung des Wasserverbrauches mit Wasserzähler pro Kubikmeter an verbrauchtem Wasser

ab 1.10.2002	EUR	1,05	je m ³
ab 1.10.2003	EUR	1,09	je m ³

- (3) Der Eigentümer des an das öffentliche Wasserversorgungsnetz angeschlossenen Gebäudes hat auf seine Kosten einen Wasserzähler einzubauen.
- (4) Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Abrechnungsjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.

- (5) Das infolge von Rohrschäden oder anderen Gebrechen an der Hausinstallation nach dem Wasserzähler ausgeflossene Wasser gilt als Verbrauch des Wassers und wird nach Abs. 2 verrechnet.
- (6) Soweit für unbebaute Grundstücke oder Rohbauten Wasser (auch ohne Einbau eines Wasserzählers) aus dem öffentlichen Wasserleitungsnetz bezogen wird, ist eine jährliche Wasserbezugszuschale gemäß Abs. 7 zu entrichten.
- (7) Unabhängig von der Ermittlung der Wasserbezugsgebühr gemäß Abs. 2 beträgt die jährliche Mindestwasserbezugsgebühr

ab 1.10.2002	EUR	31,50
ab 1.10.2003	EUR	32,70

je angeschlossenen Gebäude. Beträgt der Abrechnungszeitraum weniger als zwölf Monate, so ist von der Mindestwasserbezugsgebühr der entsprechende monatliche Anteil zu entrichten.

§ 7

Entstehung des Abgabenspruches und Fälligkeit

- (1) Die Wasserbezugsgebühr ist ab dem Monatsersten jenes Monats zu entrichten, in welchem der Anschluss des Gebäudes an das öffentliche Wasserversorgungsnetz hergestellt wurde.
- (2) Die Wasserbezugsgebühr ist in halbjährlichen Raten am 15.5. und am 15.11. eines jeden Jahres zu entrichten, wobei am 15.5. ein Pauschalbetrag in der Höhe von 50 v.H. der Wasserbezugsgebühr des Vorjahres zur Vorschreibung gelangt. Zum 15.11. erfolgt die Vorschreibung der endgültigen Gebühr aufgrund der Jahresabrechnung, wozu mit Stichtag 30.9. eine Wasserzählerablesung vorgenommen wird.

§ 8

Umsatzsteuer

Zu den in dieser Wassergebührenordnung geregelten Gebührensätzen ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen (Exklusivgebühr).

§ 9

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Wassergebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.

Wenn Sie noch Fragen zur Wasserleitungs- und Wassergebührenordnung haben sollten, erhalten Sie gerne nähere Auskünfte beim Markt-gemeindeamt.

Fernpendlerbeihilfe

Fernpendlerbeihilfeanträge für das **Jahr 2001 können noch bis 31.12.2002** beim Markt-gemeindeamt eingebracht werden.

HÖHE der BEIHILFE:

- 25 bis 49 km: 124 Euro
- 50 bis 74 km: 175 Euro
- 75 km und darüber: 240 Euro

FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN:

Hin- und Rückfahrt des Fernpendlers zwischen Hauptwohnsitz und Arbeitsort arbeitstächlich (**Tagespendler**) oder mindestens einmal innerhalb von 7 Tagen (**Wochenpendler**).

EINKOMMENSRENZEN:

Jährliches Bruttoeinkommen: € 30.523,--.
Diese Einkommensgrenze erhöht sich pro

Kind, für das Familienbeihilfe bezogen wird, um 10% .

ABWICKLUNG:

- FORMULARE sind beim GEMEINDE-AMT erhältlich sowie über das INTERNET auf der Homepage des Landes OÖ unter der Adresse: **www.ooe.gv.at** verfügbar.
- Die ausgefüllten ANTRÄGE sind beim GEMEINDEAMT jener Gemeinde, in der der Antragsteller seinen Hauptwohnsitz hat, einzureichen.
- Ein NACHWEIS über das jährliche Bruttoeinkommen (Jahreslohnzettel udgl.) sind dem Ansuchen anzuschließen.
- Anträge für das Jahr 2002 können ab 1. Jänner 2003 eingebracht werden.

Hausbrunnen-Wasseruntersuchung / Wasserbus des Landes OÖ.

Über Ersuchen der Marktgemeinde Kopfing wurde vom Land OÖ. für den Monat **Juni 2003** der 2-tägige Einsatz des Wassermessbusses zugesagt. Mit dieser Aktion haben Hausbrunnenbesitzer eine kostengünstige Möglichkeit, das Trinkwasser von einer fachkundigen Stelle chemisch und bakteriologisch untersuchen zu lassen. Pro Untersuchungstag können zirka 15 Wasserproben genommen und ausgewertet werden.

Die Kosten für einen Trinkwasserbefund einschließlich Lokalausweis vor Ort und einer bakteriologischen Analyse werden zirka € 57,-- betragen (genauer Preis wird erst im Jahr 2003 bekannt gegeben).

In Anbetracht der Wichtigkeit von einwandfreiem und genussstauglichem Trinkwasser wird diese Aktion von der Gemeinde unterstützt und organisiert.

Wenn Sie Interesse haben, Ihr Trinkwasser untersuchen zu lassen, so melden Sie sich bis Ende März 2003 beim Marktgemeindeamt mit untenstehendem Abschnitt oder auch telefonisch (Herr Grünberger – 07763/2205-13) oder per e-Mail (gemeinde@kopfing.ooe.gv.at) an.

Weil diese Aktion auf 30 Wasserproben beschränkt ist, erfolgt die Teilnahme in der Reihenfolge der Anmeldung.

----- hier abtrennen -----

Ich melde mich hiermit für die Trinkwasseruntersuchung im Juni 2003 verbindlich an.

Name

Adresse

(Unterschrift)

Schutzimpfung gegen Zecken - Impfkampagne 2003

Wie bereits in den Vorjahren ist auch im Jahr 2003 in der Gemeinde Kopfing eine ZECKENSCHUTZIMPFUNG durch den Sanitätsdienst der BH Schärding geplant.

ANMELDUNGEN für diese IMPFAKTION werden **bis Anfang Februar 2003** beim Marktgemeindeamt entgegengenommen.

Hinweis:

Personen, die bereits einmal an der Zeckenschutzimpfung der BH Schärding teilgenommen haben, müssen sich NICHT mehr anmelden. Diese Personen werden von den Impfterminen automatisch verständigt. Die genauen Impftermine für das Jahr 2003 sind noch nicht bekannt.

Kanal ist keine Abfallsentsorgungseinrichtung

Die Marktgemeinde Kopfing i.I. als Betreiber der öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage weist darauf hin, dass der Abwasserkanal nicht als Abfallentsorgungseinrichtung missbraucht werden darf. Es kommt immer wieder vor, dass Fremdstoffe in das Kanalnetz gelangen, die darin eigentlich nichts zu suchen haben. Diese können Schäden an den Pumpwerken und in der Kläranlage sowie Verstopfungen der Rohrleitungen verursachen.

Was wird in Kopfing so alles über das Kanalnetz entsorgt?

Putzfetzen, Seidenstrümpfe und Strumpfhosen, Unterhosen, BH's, Kondome, Slipeinlagen, Damenbinden, Wattestäbchen, Abwaschlappen ("Drahtwaschel"), Alu-Dosen, Wegwerfwindel,...

Diese Feststoffe sollten unbedingt aus dem Kanal ferngehalten und über die Mülltonne entsorgt werden!

Wenn sich z.B. ein Seidenstrumpf bei einem Pumpwerk in einer Pumpe verwickelt, hat das eine sehr teure und zeitaufwändige Reparatur der Pumpe zur Folge.

Gefährliche Stoffe und Chemikalien sowie jede Art von Öl können in der Kläranlage nicht abgebaut werden und können die Mikroorganismen in der Kläranlage in ihrem Leben hemmen oder töten.

Entsorgen Sie daher gefährliche Stoffe wie Chemikalien, Medikamente, Lösungsmittel, aber auch Speisefette und -öle keinesfalls über den Kanal sondern kostenlos über die Altstoffsammelzentren!

Fundgegenstände

Auch im vergangenen Jahr wurden wieder diverse Fundgegenstände wie Fahrräder, Uhren, Schlüssel, Handys, usw. beim Marktgemeindeamt abgegeben.

Verlustträger haben die Möglichkeit, diese Gegenstände innerhalb einer Einjahresfrist beim Marktgemeindeamt abzuholen.

Frohe Weihnachten

und ein gesundes, glückliches und friedliches

Neues Jahr 2003



wünschen die Gemeindebediensteten

der Marktgemeinde Kopfing im Innkreis



ABFALLABFUHRTERMINE – 2003

Kopfung + Kopfingerdorf		übrige Ortschaften	
Mi	15.01.2003	Mi	05.02.2003
Mi	26.02.2003	Mi	19.03.2003
Mi	09.04.2003	Mi	30.04.2003
Mi	21.05.2003	Mi	11.06.2003
Mi	02.07.2003	Mi	23.07.2003
Mi	13.08.2003	Mi	03.09.2003
Mi	24.09.2003	Mi	15.10.2003
Mi	05.11.2003	Mi	26.11.2003
Mi	17.12.2003	--	---

Gelber Sack	
Mi	05.02.2003
Mi	19.03.2003
Mi	30.04.2003
Mi	11.06.2003
Mi	23.07.2003
Mi	03.09.2003
Mi	15.10.2003
Mi	26.11.2003
--	---

SPERRABFALLSAMMLUNG:

Kopfung + Kopfingerdorf		übrige Ortschaften	
Mi	04.06.2003	Di	03.06.2003

ALTEISEN- u. ALTHOLZSAMMLUNG:

Donnerstag	Freitag	Samstag
05.06.2003	06.06.2003	07.06.2003

Auch bei den Altstoffsammelzentren kann **ganzjährig SPERRABFALL, ALTEISEN und ALTHOLZ kostenlos** abgegeben werden.

Zusätzlich zur Abfalltonne können beim Marktgemeindeamt Kopfung i.I. **Abfallsäcke** der Fa. Glas gekauft werden. Nur diese Säcke werden bei der Abfallabfuhr mitgenommen, weil mit dem Kaufpreis die Deponie- u. Transportkosten für den Sackinhalt entrichtet sind.

Sollte Ihre Abfalltonne aus Metall durchgerostet, verbogen oder sonst einen Defekt aufweisen, so können beim Marktgemeindeamt Kopfung **Kunststoff-Abfalltonnen mit RÄDERN** (ebenfalls 90 Liter Inhalt) zum Stückpreis von **€ 31,90** (inkl. Ust.) erworben werden.

ALTSTOFFSAMMELZENTREN / Öffnungszeiten

Das **ASZ Münzkirchen** wurde im Jahr 2002 **neu errichtet** und befindet sich daher **nicht mehr bei der Straßenmeisterei Münzkirchen** sondern etwas weiter in Fahrtrichtung Passau nach dem Kreisverkehr vor der Ortschaft Engelhaming auf der rechten Seite der Eisenbirner Straße.

Andorf	Mo: 08:00 – 12:00 Uhr / 13:00 – 16:00 Uhr Fr: 08:00 – 18:00 Uhr
MÜNZKIRCHEN, Schärding	Di: 08:00 – 12:00 Uhr / 13:00 – 17:00 Uhr Fr: 08:00 – 18:00 Uhr
Engelhartszell, Raab	Fr: 08:00 – 18:00 Uhr

CONTAINERSTANDPLÄTZE

Im Gemeindegebiet von Kopfing gibt es mehrere Standplätze mit Altstoffcontainern (siehe unten). Der Standort beim Sportplatz wird am meisten frequentiert und daher kommt es dort am leichtesten zu Überfüllungen. Es sollten daher die Standplätze in den Ortschaften viel mehr genutzt werden, weil diese aufgrund einer Mitteilung des Bezirksabfallverbandes durch die eher geringe Auslastung aus Wirtschaftlichkeitsgründen von der Auflassung bedroht sind.

Bei den Papier-Behältern kommt es am ehesten zu Überfüllungen, daher ergeht das Ersuchen, große Schachteln und Kartonagen vorher zusammenzudrücken bzw. zu zerkleinern.

Bei Überfüllung der Papier-Behälter werden Sie ersucht, einen der anderen Containerstandplätze in Kopfing in Anspruch zu nehmen. Das Papier wegen der Windverfrachtung bitte nicht neben oder auf den Containern ablagern!

Vor allem die Haushalte im Bereich Kopfingerdorf und Umgebung sollten den Containerstandplatz bei der **KLÄRANLAGE** besser nutzen, da dieser auch eine sehr geringe Auslastung aufweist.

Es muss auch darauf hingewiesen werden, dass die Containerstandplätze nur für die Entsorgung von Altstoffen aus dem **PRIVATBEREICH** verwendet werden dürfen.

Die Entsorgung von Altstoffen aus dem GEWERBEBEREICH (Kartonagen, Papierverpackungen, etc.) hat durch die Gewerbebetriebe über die Altstoffsammelzentren zu erfolgen.

Containerstandorte in Kopfing:

	ALT-GLAS	ALT-PAPIER	DOSEN-SCHROTT
Sportplatz Kopfing	✓	✓	✓
Lagerhaus Kopfing	✓	✓	✓
Kläranlage Kopfing	✓	✓	✓
Ortschaft Bründl „Bründlwirt“	✓	✓	✓
Ortschaft Königsedt „Hauser“	✓	✓	✓
Ortschaft Dobl „Luser“	✓	✓	✓
SPAR-Markt Scheuringer			✓
Hauptschule (Zufahrt ehemal. FF-Depot)		✓	
Pfarrhof		✓	

✿ **Bitte leisten Sie Ihren Beitrag zur Sauberhaltung unserer Standplätze.** ✿

ALTSPEISEÖL & -FETT / ÖLI

Im vergangenen Jahr wurde das **Mehrweg-Sammelsystem** für Altspeisefett und Altspeiseöl oberösterreichweit eingeführt. Durch dieses praktische und sinnvolle Sammelsystem wird die Umwelt und das Kanalnetz entlastet und das dabei gesammelte Altspeiseöl und -fett zu Biodiesel wiederverwertet.

Der Austausch der vollen ÖLI's gegen einen leeren gereinigten ÖLI erfolgt in den Altstoffsammelzentren.

Sollte jedoch jemand keine Möglichkeit haben, zum Altstoffsammelzentrum zu gelangen (keine passende Fahrgelegenheit, ältere Personen), so bietet die Marktgemeinde Kopfing für solche Personen eine Austauschmöglichkeit beim Marktgemeindeamt an. Sie können Ihren vollen ÖLI bei Herrn Josef Grünberger abgeben und erhalten hier im Gegenzug einen leeren Behälter.



Dieses Service soll aber nur vom oben angeführten Personenkreis in Anspruch genommen werden. Eine generelle Austauschmöglichkeit kann nicht angeboten werden.

BIOSACK - SAMMLUNG

Die Biosack-Sammlung bildet seit seiner bezirksweiten Einführung einen wesentlichen Bestandteil der ordnungsgemäßen Abfallentsorgung. Derzeit wird die Sammlung aus wirtschaftlichen Gründen nur in verdichtet bebauten Gebieten durchgeführt. Das ist in Kopfung derzeit der Ort **KOPFING**, **KOPFINGERDORF** und **RASDORF**.

Von den Bezirksabfallverbänden wird Anfang kommenden Jahres eine Informationskampagne zur Bioabfallsammlung in den obigen Entsorgungsbereichen erfolgen, weil nach Erhebungsergebnissen noch immer rund 30 % Gewichtsanteil Bioabfall im Restabfall enthalten ist.

Viele Bürger entsorgen Bioabfall noch immer über die Restabfalltonne, obwohl gesetzlich nicht erlaubt, und worauf dieser auf der Mülldeponie landet und dort Probleme bereitet.

Was versteht man unter BIOABFALL?

Alle organischen Küchenabfälle aus Haushalten, Lebensmittelgeschäften, sonstigen Anfallstellen, wie Obst, Gemüse, Lebensmittel- und nicht nasse Speisereste, Eierschalen, kleine Knochen, abgestorbene Pflanzen mit Erde, Blumen, Tee- und Kaffeesud auch im Papierfilter, Papiersackerl vom Obsteinkauf, Papierservietten, Küchenrolle u.ä.

Warum eine eigene BIOABFALL-Sammlung?

Trotz einem hohen Stand an Eigenkompostierung der Haushalte in unserer Gemeinde, ist es für viele Haushalte nicht oder nicht leicht möglich, selbst bzw. alles aus dem Haushalt oder Garten zu kompostieren. Küchenabfall kann eine vermehrte Schädlingsbesiedelung (Ratten, Mäuse,...) begünstigen. Auch Nachbarn dürfen in ihrer Lebensqualität durch ev. entstehende Geruchsbelästigung bei Eigenkompostierung nicht beeinträchtigt werden. Ausschlaggebend für die Einführung einer eigenen BIOABFALL-Sammlung in unserer Gemeinde ist jedoch, dass in repräsentativen Analysen nachgewiesen wurde, dass im Restabfall ein noch erheblicher Anteil von BIOABFALL vorhanden ist. Der Bezirksdurchschnitt beträgt demnach immerhin 30 % Gewichtsanteil!

Gefahrenpotential BIOABFALL in der Deponie

Gerade der BIOABFALL auf der Deponie Ort im Innkreis ist - neben Problemstoffen - das größte Umweltgefährdungspotential (Methangas-Emission, Aussickerung von Nitraten in das Grundwasser). Die Nachsorge auf einer Deponie ist mit hohen Kosten (Soleabdichtung, Abwasser-Kläranlage, Deponiegasabsaugung) verbunden und läuft nach Schließung einer Deponie noch bis zu 50 Jahre weiter.

Neben den ökologischen Vorteilen einer eigenen Biosammlung ist diese auch ökonomisch sinnvoller!



Das Biosackerl

Die Küchenabfälle werden im Haushalt **direkt in einen mitkompostierbaren 14-Liter-Kraftpapiersack** gegeben. Dieses „Biosackerl“, im Haushalt **luftig aufgestellt**, ist weitgehend wasserresistent und gebrauchte Papierservietten oder -taschentücher binden Feuchtigkeit. Eine Flüssigkeitsverdunstung findet zudem ständig über den Papiersack statt. Geruchsprobleme oder Madenentwicklung sind bei dieser Art BIOABFALL-Sammlung, und bei Beachtung der Trenn-Empfehlung auf dem Papiersack, nicht zu erwarten.

Abholintervall und Kosten?

Die Sammlung erfolgt wöchentlich am Dienstag. Die Sammelplätze, wo Sie Ihr Biosackerl zur Abholung bereitstellen können, erfahren Sie am Gemeindeamt. Die Biosackerl erhalten Sie ebenfalls beim Marktgemeindeamt. Die **jährliche Pauschalgebühr beträgt € 8.--** pro angeschlossenen Haushalt und wird mit der Abfallgebührenvorschriftung in Rechnung gestellt.

Holen Sie sich die Biosackerl am besten gleich morgen ab. Mit dieser umweltgerechten Vorgehensweise tragen wir gemeinsam dazu bei, die Abfallgebühren auch in Zukunft in angemessener Höhe zu halten!

Bezirksgericht wird aufgelassen - Notariat bleibt in Engelhartzell

Im Zuge der Verwaltungsreform werden österreichweit kleinere Bezirksgerichte aufgelassen. In Oberösterreich sind davon 16 der bisherigen 43 Gerichte betroffen. Auch das **Bezirksgericht Engelhartzell wird zum 1.1.2003 aufgelassen.**

Das Notariat Engelhartzell ist davon nicht betroffen; es bleibt für den bisherigen Sprengel des Bezirksgerichtes Engelhartzell weiter zuständig und steht den Bürgern zur Betreuung ihrer rechtlichen Angelegenheiten wie bisher zur Verfügung. Die bisher vom Bezirksgericht Engelhartzell eingeholten Rechtsauskünfte können in Hinkunft im Notariat Engelhartzell eingeholt werden.

Öffnungszeiten Notar Dr. Thomas Zellinger:
Montag – Freitag: 8:00 – 17:00 Uhr und nach Terminvereinbarung.

Sprechtag in Kopfung: Jeden 3. Donnerstag im Monat (Gasthaus Grüneis-Wasner).

Neues zuständiges Bezirksgericht für Kopfung ist nun das Bezirksgericht Schärding. Das Bezirksgericht befindet sich im Altbau des Finanzamtes.

Geschäftszeiten:
Montag – Freitag 8:00 bis 12:00 und 13:00 bis 15:00 Uhr.

Leader Sauwald



Liebe Freunde von LEADER+

Nachstehend möchten wir gerne kurz über aktuelle Vorhaben und Aktivitäten von LEADER informieren.

- **Arbeitsgruppe Internet**
Diese arbeitet gerade – gemeinsam mit zwei Kunsthochschul-Studenten aus Linz – an unserer Homepage, die im Frühling 2003 freigeschalten werden sollte.
- **Schatzkistn**
Der Sauwald sammelt all seine Schätze. All das Wissen und Wissenswertes aus der Region wird von jeweils 2 Schatzgräbern aus jeder Gemeinde gesammelt und in einer Datenbank generiert. Sobald unsere Homepage fertig ist, kann dann weltweit auf unsere Schatzkistn zugegriffen werden.
Alle Schatzgräber treffen sich jetzt regelmäßig, um die Eingabe in die Datenbank zu lernen und gemeinsam die Datenbank zu füllen.

- **Sauwald-Erlebnis-Route**
Eine Route durch alle 9 Gemeinden des Sauwalds, durchwandern oder mit dem Pferd reiten, das soll auch geschaffen werden. Im Moment wird in jeder Gemeinde eine Route – mit Anschluss an die Nachbargemeinde – erarbeitet.

- **Arbeitsgruppe Marke**
Diese Gruppe beschäftigt sich mit der Bewusstseinsbildung, dem Leben, den Aktivitäten im Sauwald und nimmt sich daher den Aufbau „Sauwald als Marke“ zur Zielsetzung.

Ich danke allen recht herzlich, die sich für die Entwicklung im Sauwald so engagieren!

Ein frohes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins neue Jahr 2003 wünscht

Ihr Regionalverband Sauwald
Barbara Zöchling (Regionalentwicklung)
Eduard Paminger (Obmann)

LEADER+ Sauwald
4725 St. Aegidi 10
Tel. 07717 / 20088
0664 / 22 14 269

OÖ. Zivilschutzverband – Zivile Helfer



ZIVILSCHUTZ

Schicksalsschläge wie die Hochwasserkatastrophe im August lassen sich nicht verhindern. Durch die Unterstützung von hilfsbereiten Menschen lassen sich jedoch die Auswirkungen lindern. Der OÖ. Zivilschutzverband ruft darum zur Initiative „Zivile Helfer“ auf.

Zivile Helfer sind Privatpersonen, die bei Katastrophen ihre ehrenamtliche Mitarbeit anbieten. Die Anmeldung als Ziviler Helfer ist völlig unverbindlich. Die Mitarbeiter im Katastrophenfall erfolgt freiwillig und vorwiegend in der eigenen Region. Die Aufgaben sind vielfältig wie Betreuung von Opfern, Telefon und Informationsdienste, Aufräumarbeiten, Bauarbeiten, Installationsarbeiten, Verpflegungsarbeiten, uvm.

Sollten Sie Interesse an der ehrenamtlichen Mitarbeit als Ziviler Helfer haben, so können Sie beim Marktgemeindeamt ein Anmeldeformular ausfüllen, das an den OÖ. Zivilschutzverband weitergeleitet wird.

Brandverhütungsstelle - Information

Brandgefährliche Weihnachten

Alle Jahre wieder kommt es in Oberösterreich zu zirka 20 bis 30 „Weihnachtsfeuern“, bei denen im Durchschnitt ein Mensch sein Leben verliert.

Um dies zu verhindern, sollten einige Regeln beachtet werden:

- Christbäume bis zum Fest möglichst im Freien aufbewahren.
- Brennende Kerzen auch nicht für kurze Zeit unbeaufsichtigt lassen.
- Möglichst großen Abstand zwischen Kerzen und brennbaren Materialien lassen.
- Keine leicht brennbaren Unterlagen verwenden (Papier, Kartonagen etc.)
- Kinder bei brennenden Kerzen nie alleine lassen.

- Spritzkerzen müssen unbedingt frei hängen (ohne Berührung zu Ästen und Christbaumschmuck).
- Christbaumschnee aus Spraydosen nicht bei brennenden Kerzen verwenden.
- Immer einen Kübel Wasser oder noch besser einen Feuerlöscher bereitstellen.

Was tun wenn es trotzdem brennt?

ALARMIEREN – RETTEN – LÖSCHEN
diese Reihenfolge ist ebenso wichtig wie
RUHE BEWAHREN

Misslingt der eigene Löschversuch, den Raum bei geschlossenem Fenster verlassen und die Türe schließen.

Fuchsbandwurm - Information der Jägerschaft

Der erwachsene Fuchsbandwurm lebt im Darm des Endwirtes (Fuchs, gelegentlich auch Hund und Katze). Die reifen Eier werden von Zeit zu Zeit mit dem Kot ausgeschieden.

Infiziert sich der Mensch, so entwickeln sich Finnen, die meist die Leber durchwuchern und die „Alveoläre Echinokokkose“ hervorrufen. Die Infektion kann bis zu 15 Jahren unerkannt bleiben. Beim Auftreten der ersten klinischen Symptome (häufig Schmerzen im Oberbauch) ist eine zur Heilung führende Behandlung meist nicht mehr möglich. Wird die Krankheit in einem frühen Stadium diagnostiziert (zB.

durch Blutuntersuchung), kann sie erfolgreich behandelt werden.

Der Mensch kann sich beim Umgang mit befallenen Endwirten oder durch den Verzehr kontaminierter Beeren und Pilze infizieren. Um eine Infektion zu vermeiden, sollte man nach dem Kontakt mit Füchsen, Hunden und Katzen gründlich die Hände waschen. Genauso sollten Beeren und Pilze vor dem Verzehr gründlich gewaschen werden.

Weitere Fragen richten sie an:

Mag. Georg Duscher, Tel.: 01/25077/2237
e-mail: georg.duscher@vu-wien.ac.at

KARATE

ANFÄNGERKURS

KOPFING 16. Jänner 2003

Kinder 18:00 Uhr
Erwachsene 20:00 Uhr
Turnhalle der Hauptschule



INFO: unter 07759/5659 oder 0664/2565732 (Plursch Robert)
0664/5543267 (Plursch Angela)



EINLADUNG zum Innviertler Ball



des Heimat und Trachtenvereins „D'INNVIERTLER Z'LINZ“
am 25. Jänner 2003
Landeskulturzentrum Ursulinenhof, Landstrasse 31, 2. Stock (Festsaal)

Die Marktgemeinde Kopfing wurde eingeladen diesen Ball mitzugestalten
Es wirken mit: Trachtenkapelle Kopfing
Paulsdorfer Zechen mit Tanzeinlagen
Gschwendtner Johann, kurze Diareihe von Kopfing

Es wäre erfreulich, wenn uns viele Kopfinger zu diesen Ball begleiten würden.

Abfahrt mit Reisebus um 18.30 Uhr beim Gemeindeplatz.
Eintritt und Fahrtkosten 15. € Anmeldung bis 12. Jänner 2003
bei Martin Strasser Tel. 07763/2259

FUNDGRUBE

VERKAUFE:
Schreibtisch (Kiefer), Drucker HP 710,
PC-Bildschirm 17“
Tel.: 07763/2453

VERKAUFE:
Bauparzellen, ruhige Lage
Preis nach Vereinbarung
Tel.: 07763/2469

Postentgelt bar bezahlt !